ZBB 1999, 240

BGB §§ 116, 117 Abs. 1, § 166 Abs. 1

Rückzahlungsanspruch gegenüber Darlehensnehmer bei von diesem und einem Gesamtvertreter der Bank kollusiv geheimgehaltenem Scheingeschäft

BGH, Urt. v. 01.06.1999 - XI ZR 201/98 (OLG Stuttgart), ZIP 1999, 1167 = EWIR 1999, 629 (Mues)

Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei Gesamtvertretung einer Vertragspartei genügt es für das Einverständnis i. S. d. § 117 Abs. 1 BGB, wenn lediglich ein Vertreter wußte, daß der Vertragspartner seine Erklärung nur zum Schein abgeben wollte.
- 2. Der Vertragspartner kann den Einwand des Scheingeschäfts jedoch nicht geltend machen, wenn die Simulationsabrede gegenüber dem Vertretenen kollusiv geheimgehalten werden sollte.